



SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT (SER) LEISTUNGEN NACH DEM OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (OEG)

Martina Cramer von Clausbruch
Berlin, 2022

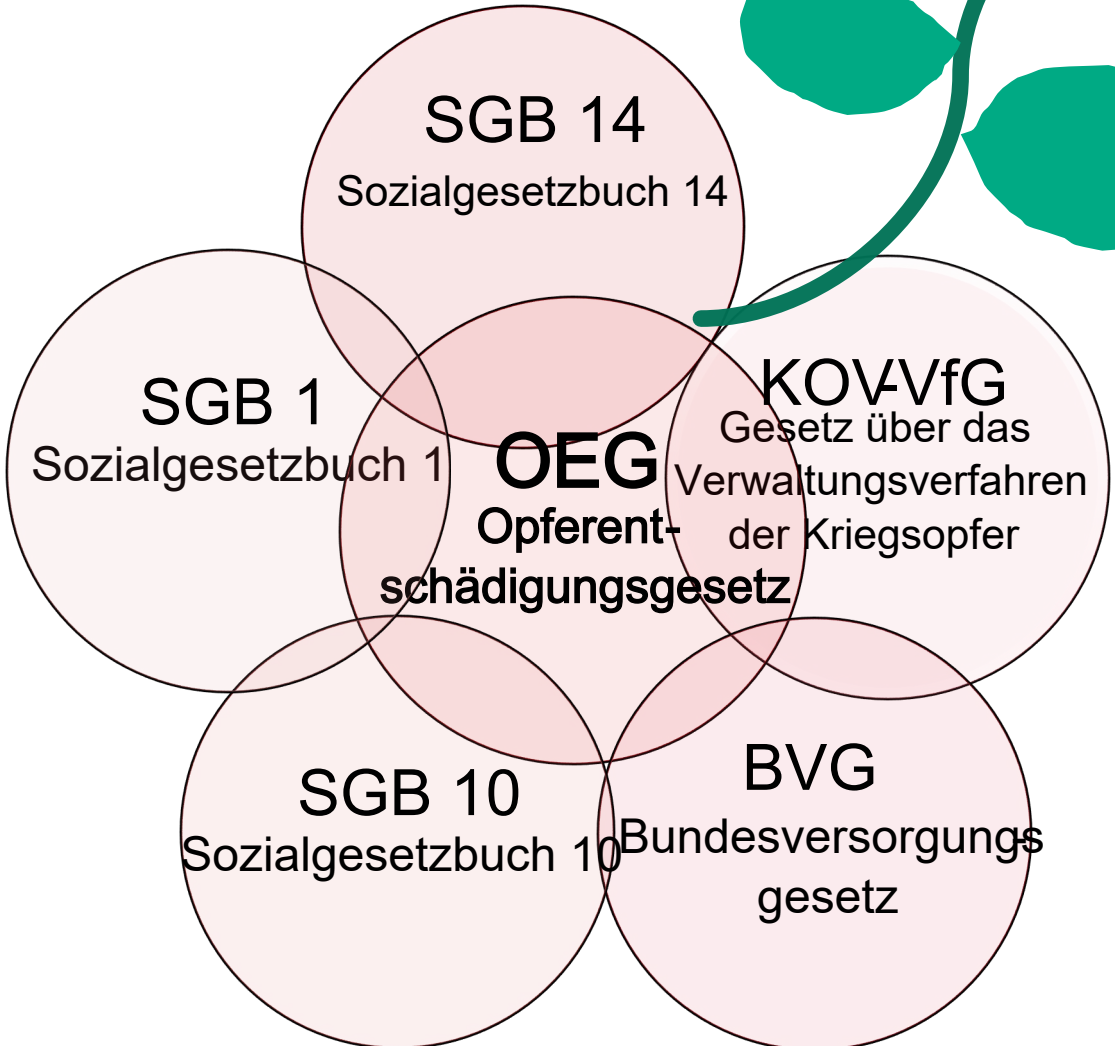


<https://media.istockphoto.com/photos/peaceful-pentagon-five-clasped-multiethnic-hands-on-grass-picture-id471634119>

Was Sie erwartet

- **Rechtsgrundlagen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER)**
- **Örtliche Zuständigkeit**
- **Anspruchsvoraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG/SER)**
- **Leistungen nach dem OEG/SER**
- **Traumaambulanzen als Teil der „Schnellen Hilfen“**
- **Leistungen des Fallmanagements**
- **Antragsverfahren**
- **Ausblick auf neue Gewalttatbestände Sozialgesetzbuch Teil 14 (SGB XIV)**
- **Wesentliche Eckpunkte des SGB XIV**

Rechtsgrundlagen



Rechtsgrundlagen

Am 19.12.2019 ist mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrecht vom 12.12.2019 unter Artikel 1 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch ~~Buch~~ Soziale Entschädigung (SGB XIV) verkündet worden.

Das SGB 14 (aus Aberglauben wurde die Zahl 13 ausgelassen) tritt in Teilen bereits rückwirkend in Kraft, in Gänze aber erst ab 01.01.2024.

Es löst ab 01.01.2024 das Bundesversorgungsgesetz, das Opferentschädigungsgesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung, Teile des Infektionsschutzgesetzes sowie das Zivildienstgesetz ab.

Rechtliche Grundlagen des SER

Grundsatz des Versorgungsanspruchs, der für alle Gesetze des SER gilt:

Durch das schädigende Ereignis muss ein gesundheitlicher Schaden hervorgerufen worden sein, d.h. es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung bestehen.

Die Gewährung von Versorgung setzt voraus, dass zwischen der Gewalttat und dem Eintritt der gesundheitlichen Schädigung (primäre gesundheitliche Beeinträchtigung) und der Gesundheitsstörung (Schädigungsfolge) ein Kausalzusammenhang besteht.



Örtliche Zuständigkeit

- §§ 4 und 6 OEG regeln die örtliche Zuständigkeit
- In einem abgestuften Verfahren wurde die Regelung aus **§ 113 Abs. 2 SGB XIV** vorgezogen
- Seit 01.07.2020 gilt für neue Anträge nach dem OEG das **Wohnortprinzip**
- Seit 01.01.2021 gilt die örtliche Zuständigkeit nach Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt auch für bereits vor dem 01.07.2020 festgestellte Ansprüche



Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Eine Gewalttat i.S. des OEG ist ein

- **Vorsätzlicher Angriff**
- **Rechtswidriger Angriff**
- **Tätlicher Angriff**



Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Vorsätzlicher Angriff:

- ➔ Maßgeblich ist der vom Strafrecht geprägte Vorsatzbegriff
- ➔ Natürlicher Vorsatz bzw. natürlicher Handlungswille genügt in den Fällen, in denen dem Täter die Schuldfähigkeit fehlte
- ➔ Auf die Schuld des Täters im strafrechtlichen Sinne kommt es im OEG nicht an



Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Rechtswidriger Angriff:

Rechtswidrig ist ein tätlicher Angriff, wenn kein Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr, Festnahmerecht gemäß StPO, Einwilligung des Verletzten) dafür vorliegt.



Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Tätlicher Angriff:

- Ein tätlicher Angriff ist eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung.
- Begriff „tätlicher Angriff“ bezeichnet die Entfaltung, also das Inbewegungsetzen physischer Kraft unmittelbar gegen eine Person
- Achtung, noch gilt: Drohung kein tätlicher Angriff – BSG-Urteil vom 16.12.2014 Az. B) V 1/13 R
- Stalking – kein tätlicher Angriff i.S. des OEG (BSG B 9 VG 2/10R)

**SGB XIV ab 1.1.2024 - § 13 Opfer von Gewalttaten:
Einbeziehung der Opfer psychischer Gewalttaten !**

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

§ 1 Abs. 2:

„Einem **tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1** stehen gleich

- 1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,**
- 2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.“**

z.B. Brandstiftung, Sprengstoffattentate, gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schienen- und Luftverkehr

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Achtung seit 10.06.2021 gilt :

§ 1 Absatz 8 OEG ~~ab~~ 01.01.2024 § 18 SGB XIV

(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht

In diesem Zusammenhang wurde auch § 5 OEG zum Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche neu gefasst

Es können jetzt parallel Ansprüche nach dem OEG, SGB VII, bei der Verkehrsofopferhilfe sowie bei privaten Haftpflichtversicherer bestehen (siehe Amofahrt am 08.06.22 am Tauentzier/Rankestr.)

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

§ 3a OEG – Gewalttaten im Ausland:

Seit 01.07.2009 Entschädigung von Betroffenen, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind:

- ✓ zum Tatzeitpunkt Aufenthalt im Ausland für längstens 6 Monate
- ✓ gewöhnlicher u. rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- ✓ es gilt das Wohnortprinzip für die örtliche Zuständigkeit
- ✓ Leistungen: Heilbehandlung, medizinische Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote, Einmalzahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene



Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Versagungsgründe gemäß § 2 OEG

Abs. 1 – Zwingende Versagungsgründe:

„Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.“

Abs. 2 – mögliche Versagungsgründe:

„Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten“

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Das SER kennt 3 Beweismaßstäbe:

1. **Vollbeweis** – grundsätzlich bedürfen beweispflichtige Tatsachen des Vollbeweises
2. **Wahrscheinlichkeit** – der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsschädigung und der bleibenden Gesundheitsstörung, die einen Entschädigungsanspruch begründet, braucht nur wahrscheinlich zu sein. Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn nach der geltenden ärztlichen wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (BSG-Urteil v. 8.8.2001 B 9 V 23/01 B)

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Das SER kennt 3 Beweismaßstäbe:

3. Glaubhaftmachung - § 15 VfG-KOV:

„Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Ast. oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.“



Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

3. Glaubhaftmachung - § 15 VfG-KOV:

Mindestvoraussetzung: die Antragstellerin/der Antragsteller kann überhaupt Angaben zum Geschehen an sich machen

Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit , d.h. der guten Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können

(siehe hierzu BSG – Urteile vom 17.04.2013 B 9 V 1/12 R und B 9 V 3/12 R sowie vom 15.12.2016 B 9 V 3/15 R)

Entsprechend geregelt im § 117 SGB XIV ab 01.01.2024

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG

Leistungsberechtigte nach dem OEG/ SER

- **Wer hat Anspruch auf Leistungen ? Jede natürliche Person**

Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche § 1 Abs. 4 OEG

(neue Regelung mit Wirkung ab 1.7.2018, vorher differenzierte Anspruchsregelung für Ausländer*innen)

Neu: Ab 1.1.2021 gilt bereits der § 2 SGB XIV – Berechtigte der Sozialen Entschädigung mit Auswirkungen für die Inanspruchnahme von Traumaambulanzen.

Leistungsberechtigte des SER (nach dem OEG)

§ 2 Berechtigte der Sozialen Entschädigung

(1) **Berechtigte** sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

(2) **Geschädigte** sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

(3) **Angehörige** sind Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten. Als Kinder gelten auch in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(4) **Hinterbliebene** sind

1. Witwen, Witwer und Waisen, 2. Eltern sowie 3. Betreuungsunterhaltsberechtigten einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person. Als Waisen gelten auch in den Haushalt der an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(5) **Nahestehende** sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist.

Leistungsberechtigte des SER (nach dem OEG)

§ 2 SGBXIV - Zusammenfassung

Alle Berechtigten können Leistungen der Schnellen Hilfen in Anspruch nehmen.
Nur **Geschädigte** und **Hinterbliebene** haben Ansprüche auf weitere Leistungen wie z.B. laufende Renten nach dem SGB XIV

- Personenkreis der Sekundärgeschädigten (Schockschadensopfer) entspricht grundsätzlich der derzeitigen Regelung (Angehörige, Nahestehende, Hinterbliebene können einen Schockschaden geltend machen)
- Es wird einheitlich der Begriff Ehegatten verwendet, dieser umschließt auch gleichgeschlechtliche Ehen

Leistungen nach dem OEG/SER

Mögliche Leistungen :

- ✓ Gewährung von Heilbehandlung und Krankenbehandlung, Pflegeleistungen
- ✓ Renten, wenn der Grad der Schädigungsfolgen nicht nur vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, infolge der erlittenen Gesundheitsstörungen 30 beträgt (Staffelung der Leistungen in Abhängigkeit vom Grad der Schädigungsfolgen)
- ✓ Leistungen der Kriegsofferfürsorge
- ✓ Bestattungs- und Überführungskosten
- ✓ Sterbegeld (bis zum 31.12.2023 gem. § 37 BVG)
- ✓ Hinterbliebenenrente
- ✓ Im Rahmen der **Schnelle Hilfen**: bis zu 15 psychotherapeutische Sitzungen für Erwachsene und bis zu 18 psychotherapeutische Sitzungen für Kinder in der **Traumaambulanz**

Traumaambulanzen als Teil der „Schnellen Hilfen“

Traumaambulanzen – eine Leistung der Schnellen Hilfen § 29 SGB XIV

§ § 31 bis 37 SGB XIV regeln den Anspruch auf Leistungen in einer Traumaambulanz

§ § 115 und 116 SGB XIV – Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen

**Dieser Rechtsanspruch besteht bereits ab 1.1.2021 für
Berechtigte der Sozialen Entschädigung gemäß § 2 SGB XIV!**
(einschließlich der Regelungen zum Erleichterten Verfahren)

Traumaambulanzen als Teil der „Schnellen Hilfen“

§ 115 SGB XIV **Erleichtertes Verfahren** bei Leistungen der Schnellen Hilfe, gültig ab 01.01.2021:

- Eine **summarische Prüfung** genügt, dass die antragstellende Person berechtigt sein kann.
- Dabei ist der im Antrag dargelegte **Sachverhalt als wahr zu unterstellen**, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.
- Eine umfassende und abschließende Prüfung der anspruchsbegründenden Tatsachen würde der Zielrichtung der Schnellen Hilfen, eine möglichst **frühzeitige Hilfe anbieten** zu können, zuwiderlaufen. Daher keine Feststellung über weitergehende Ansprüche.

Traumaambulanzen als Teil der „Schnellen Hilfen“

Verfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs

§ 116 Abs. 1 SGB XIV **ausdrückliche Beschränkung des Antrages auf Schnelle Hilfe**, gültig ab 01.01.2021

Nach der Entscheidung im Erleichterten Verfahren wird geprüft, ob Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen, es sei denn, die antragstellende Person hat den Antrag ausdrücklich auf Schnelle Hilfen beschränkt.

Traumaambulanzen als Teil der „Schnellen Hilfen“

Zusätzliche Leistung der Traumambulanz

Psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen

§ 33 SGB XIV: schädigendes Ereignis liegt länger als 12 Monate zurück, gültig ab 2021

Regelung ist notwendig, um Berechtigten den Zugang zur Behandlung zu ermöglichen, bei denen eine **Gewalttat noch länger zurückliegt**, es aber durch eine weitere psychische Belastung zu einer **Reaktualisierung** gekommen ist.



Traumaambulanzen als Teil der „Schnellen Hilfen“

Übernahme von Fahrtkosten

§ 36 SGB XIV Fahrtkosten, gültig ab 01.01.2021:

Übernahme von Aufwendungen für Dolmetscherkosten

§ 12 SGB XIV Dolmetscherkosten, gültig ab 01.01.2024



Leistungen des Fallmanagements

- § 30 SGB XIV tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in kraft
- Berechtigte werden aktivierend und koordinierend durch das Antrags und Leistungsverfahren begleitet
- es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung des Verfahrensstandes
- Beratung über weitere mögliche Leistungen bei anderen Sozialleistungsträgern
- Erstellung eines Hilfeplans
- Austausch mit Traumaambulanzen und anderen Stellen (Polizei, Organisationen der Opferhilfe, Unfallkasse, BGs, Krankenkasse etc.)

Leistungen des Fallmanagements

- § 30 (3) SGB XIV *Berechtigte* können ein Fallmanagement erhalten
- § 30 (4) SGB XIV *Geschädigte* sollen ein Fallmanagement erhalten, wenn
 1. Das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung war oder
 2. sie bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren.

Antragsverfahren

- **Der Antrag ist die materiell-rechtliche Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgung → ohne Antrag keine Versorgung (Antrag kann auch formlos sein)**
Ausnahme: die ersten beiden Sitzungen in der Traumaambulanz
- **Nach Antragsingang prüft die Verwaltung das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen → Anforderung der notwendigen Unterlagen**
- **Nach Abschluss der Ermittlungen trifft die Verwaltung eine Vorentscheidung zum Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen.**
- **Zuleitung der Versorgungsakte zum Referat Ärztliche Begutachtung**

Antragsverfahren

- ✓ **Begutachtung und Stellungnahme durch das Referat Ärztliche**
- ✓ **Begutachtung auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung**
- ✓ **Bescheiderteilung durch die Verwaltung (ggf. Teilbescheid / Folgebescheide)**
- ✓ **Ggf. Geltendmachung von Regressforderungen gegenüber dem Täter**
- ✓ **Nachprüfung von Amts wegen; Verschlimmerungsanträge**
- ✓ **Folgeanträge auf weitere Einzelleistungen**

Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

- § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV erweitert den bisherigen Tatbestand des OEG, der sich nur auf die körperliche Gewalt bezieht, auf das Merkmal der psychischen Gewalt:

„ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes **schwerwiegendes Verhalten**“

Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

Im Abs.2 zu § 13 SGB XIV erfolgt eine nicht abschließend gemeinte Aufzählung von Tatbeständen, die als **schwerwiegend** einzustufen sind:

- Sexueller Missbrauch (§§ 174 bis 176b StGB)
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177 und 178 StGB),
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB),
- Nachstellung (§ 238 Abs. 2 und 3 StGB) in besonders schweren Fällen des Stalkings
- Geiselnahme (§ 239b StGB)

Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

- räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
oder Taten, die von **mindestens vergleichbarer Schwere** sind
- ▪ d.h. die Bedrohung (§ 241 StGB) ist nicht unbedingt erfasst und
erfordert eine Einzelfallprüfung

§ 14 SGB XIV ergänzt durch **Gleichstellungen** die in § 13 definierten Gewalttaten.
Neu ist hier:

- Nr. 5 die **erhebliche** Vernachlässigung von Kindern und
- Nr. 6 die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von
Kinderpornografie nach § 184b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des StGB.



Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

§ 14 Abs. 2 SGB XIV normiert die in der Vergangenheit richterrechtlich entwickelten **Schockschäden**.

- Infolge Miterleben der Tat
- Auffinden des Opfers
- durch Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers, wenn zum Primäropfer eine enge emotionale Beziehung bestand
- enge emotionale Beziehung wird nach Abs. 3 bei Angehörigen und Nahestehenden unterstellt

Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

SGB XIV–Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs

SGB XIV§ 4 Abs. 4 definiert Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs:

„Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.“



Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte ab 01.01.2024 bei psychischen Gesundheitsstörungen

Im § 4 SGB XIV wird ab 01.01.2024 der Anspruch auf Leistungen für Geschädigte geregelt. Grundlegend neu ist hier unter Absatz 5 die Vermutungsregelung der sog. bestärkten Wahrscheinlichkeit bei psychischen Gesundheitsstörungen:



Ausblick auf neue Gewalttatbestände ab 01.01.2024

„(5) Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs *in Einzelfällen* vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den *Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft* geeignet sind, einen *Ursachenzusammenhang* zwischen einem *nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis* und der *gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge* zu begründen und diese *Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt*.“

Wesentliche Eckpunkte des SGB XIV

- Es werden anrechnungsfreie wesentlich **erhöhte Entschädigungsleistungen** in Form von monatlichen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene erbracht.
- Geschädigte und Witwen oder Witwer können statt der monatlichen Entschädigungszahlungen **Einmalzahlungen** als Abfindung wählen.
- Als neue Leistungen werden **Schnelle Hilfen** eingeführt:
 - Leistungen in Traumaambulanzen (bereits ab 1.1.2021) und
 - Leistungen des Fallmanagements

Sie werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen **Erleichterten Verfahren** zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Eckpunkte des SGB XIV

- Für die Krankenbehandlung richten sich die Leistungen in Art und Umfang nach dem SGB V. Bei darüberhinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden den Berechtigten weitergehende Leistungen zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt bilden dabei Mehrleistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen.
- Der Teilhabegedanke wird deutlich gestärkt, indem Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

Wesentliche Eckpunkte des SGB XIV

- Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Berufungsbedürftigkeit richten sich nach Art und Umfang nach dem Vierten Kapitel des SGB XI. Bei darüberhinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen.
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste von Geschädigten werden durch einen Berufsschadensausgleich ausgeglichen.
- Die Besonderen Leistungen im Einzelfall ergänzen die übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Hilfebedürftigkeit.
- Die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte werden wesentlich erhöht

Wesentliche Eckpunkte des SGB XIV

- Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, beziehen oder einen entsprechenden Antrag auf diese Leistungen gestellt haben, erhalten im Rahmen des Besitzstandsschutzes weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen. Sie können aber auch ein **Wahlrecht** ausüben und in das neue Recht wechseln

Folgende Leistungsverbesserungen wurden bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 umgesetzt:

- Erhöhung der Waisenrenten,
- Bestattungskosten,
- Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten
- Ausländer:innen sind wie Deutsche zu behandeln

Wesentliche Eckpunkte des SGB XIV

Folgende Leistungsverbesserungen wurden zum 1. Januar 2021 umgesetzt:

- **Wohnortprinzip (für Neuanträge bereits ab 01.07.2020) § 113 SGB XIV**
- **Definition „Berechtigte der Sozialen Entschädigung“ gemäß § 2 SGB XIV**
- **Leistungen in einer Traumaambulanz gem. §§ 31 bis 37 i.V.m § 138 Abs.7 SGB XIV (in der zur Tatzeit geltenden Fassung des OEG)**
- **Erleichtertes Verfahren §§ 115 bis 116 SGB XIV im Rahmen der schnellen Hilfen**

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

